

221021.0551-WK

Satzung über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern während der praktischen Ausbildung im Studium der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studienjahr 1990/91

Vom 18. Juli 1990

Aufgrund von Art. 6 und Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl I S. 2549) wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. Kinderheilkunde	21
2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	20
3. Dermatologie und Venerologie	13
4. Anaesthesiologie	16
5. Neurologie	10
6. Psychiatrie	18
7. Orthopädie	13
8. Pathologie	4
9. Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde	15
10. Nuklearmedizin	3
11. Neurochirurgie	11

§ 2

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in einem Wahlfach nach § 1 insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter diesen Bewerbern ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) In seinem Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten gemäß § 3 der Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten vom 11. April 1980 (KWMBI II S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 1989 (KWMBI II S. 109), kann der Student bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Juli 1990 für das Wintersemester 1990/91 und bis zum 15. Januar 1991 für das Sommersemester 1991 beim Studentensekretariat der Universität Erlangen-Nürnberg schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antrag einzureichen.

(3) Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden. Die dann noch freien Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Hilfsanträge vergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zu den Terminen Oktober 1990 und April 1991.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Mai 1990 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. Juli 1990 Nr. C/3 - 6/32 831.

Erlangen, den 18. Juli 1990

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Juli 1990 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 1990 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juli 1990.

KWMBI II 1990 S. 273

221021.0153-WK

Siebte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 23. Juli 1990

Aufgrund von Artikel 6 und Artikel 81 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 1990 (KWMBI II S. 170), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.“
- In § 4 Abs. 5 wird der Passus „69 Abs. 5“ durch den Passus „80 Abs. 6“ und der Passus „Artikel 9“ durch den Passus „Artikel 17“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 Nr. 4 a wird die Note „2,30“ durch die Note „2,70“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 4 wird der Passus „69 Abs. 5“ durch den Passus „80 Abs. 6“ und die Zahl „9“ jeweils durch die Zahl „17“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 8 wird die Zahl „37“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
8. § 18 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestandenen Prüfungsfächer; müßte danach der Prüfungsteilnehmer in der zweiten Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung ablegen, ist die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Mai 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 6. Juli 1990, Nr. C/4 – 6/31 926.

Augsburg, den 23. Juli 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Juli 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juli 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 1990.